

Sportverband Wangen im Allgäu

Richtlinien

Die Sportvereine der großen Kreisstadt Wangen im Allgäu sowie die Sportvereine der Ortschaften Deuchelried, Karsee, Leupolz, Neuravensburg, Niederwangen und Schomburg bilden den „Sportverband Wangen im Allgäu.“

Er gibt sich folgende Richtlinien:

- § 1 Der Sportverband Wangen im Allgäu ist eine freiwillige Gemeinschaft der Sportvereine der Stadt Wangen und der Ortschaften unter Wahrung ihrer Selbständigkeit.
- § 2 Zweck des Sportverbandes ist die Pflege und Förderung des Sports in Wangen, insbesondere durch:
1. Finanzielle Unterstützung der Vereine,
 2. Koordination aller Sportfragen in Wangen und in den Ortschaften von vereinsübergreifendem Charakter,
 3. Interessenvertretung aller Mitgliedervereine gegenüber der Stadt mit Vorschlagsrecht bei sportfachlichen Fragen und dem Recht auf Stellungnahmen hierzu.
 - 4.
- § 3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet mit dem 30. September.
- § 4 Mitglieder des Sportverbandes können alle Sportvereine der Stadt sowie der sechs Ortschaften werden, die selbst oder deren Dachverband Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sind. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- § 5 Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- § 6 Die Mitgliedervereine sind verpflichtet, den Sportverband bei der Erfüllung seines Zwecks zu unterstützen.
- § 7 Die Mitgliedschaft im Sportverband endet:

1. durch Austritt, dessen Erklärung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen hat
2. durch Auflösung des Vereins.

§ 8 Die Organe des Sportverbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassenwart
5. bis zu acht Beisitzern

In der Vorstandschaft – 12 Mitglieder – sollten die Stadtvereine und die Vereine der Ortschaften je zur Hälfte vertreten sein.

§ 10 Die Vorstandsmitglieder nach § 9 werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Verein soll im Vorstand mit höchstens zwei Personen vertreten sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter zu bestimmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Amt für die laufende Amtszeit zu besetzen.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes werden auf Wunsch der Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden zweifach.

§ 12 Der Vorstand des Sportverbandes hat alljährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Auf Antrag und je nach Dringlichkeit können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedervereinen ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

- § 13 Um eine möglichst intensive Förderung des Schüler- und Jugendsports zu erreichen, wird der Sportverband bestrebt sein, im Haushaltsplan der Stadt Wangen jährlich einen dem Mitgliederstand der Vereine angepassten Zuschuss zu verankern.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand vorgeschlagene Verteilung dieser Mittel.
Der Vorstand gibt sich zur Mittelverteilung eine Finanzordnung.
- § 14 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden acht Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- § 15 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller dem Sportverband angeschlossenen Vereine anwesend ist.
Falls keine Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung vorliegt, beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
Die Anzahl der Stimmen, die jedem Verein bei der Abstimmung zur Verfügung steht, richtet sich nach der Größe der Mitgliedervereine. Dabei hat jeder Verein pro angefangene 500 Mitglieder, gemessen an der Gesamtmitgliederzahl, eine Stimme.
Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf.
Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch Zuruf von drei Mitgliedern widersprochen wird.
- § 16 Handeln einzelne Mitglieder im Namen und /oder auf Rechnung des Sportverbandes, dann ist die Haftung gegenüber dem Sportverband, seinen Mitgliedsvereinen und Dritten auf das Vermögen des Sportverbandes beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung besteht nicht. Für Schäden Dritter wird die Haftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- § 17 Die Richtlinien vom 1.1.1995 wurden durch die vorliegende Fassung vom 21.11.2018 ersetzt.
Geändert: 11/2018



Sportverband Wangen im Allgäu

Richtlinien

(Stand 11 / 2018)

Vorsitzender des Sportverbandes Wangen im Allgäu
Gottfried Sauter